

## PATENT ASSIGNMENT

Electronic Version v1.1

Stylesheet Version v1.1

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT						
NATURE OF CONVEYANCE:	ASSIGNMENT						
CONVEYING PARTY DATA							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Execution Date</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ulrich Maas</td> <td>12/15/2011</td> </tr> <tr> <td>Norbert Walter</td> <td>12/17/2011</td> </tr> </tbody> </table>		Name	Execution Date	Ulrich Maas	12/15/2011	Norbert Walter	12/17/2011
Name	Execution Date						
Ulrich Maas	12/15/2011						
Norbert Walter	12/17/2011						
RECEIVING PARTY DATA							
Name:	BorgWarner Inc.						
Street Address:	3850 Hamlin Road						
City:	Auburn Hills						
State/Country:	MICHIGAN						
Postal Code:	48326						
PROPERTY NUMBERS Total: 1							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Property Type</th> <th>Number</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Application Number:</td> <td>13813169</td> </tr> </tbody> </table>		Property Type	Number	Application Number:	13813169		
Property Type	Number						
Application Number:	13813169						
CORRESPONDENCE DATA							
Fax Number:	9549227390						
<i>Correspondence will be sent via US Mail when the fax attempt is unsuccessful.</i>							
Phone:	954-922-7315						
Email:	felgentreff@patentcentral.com						
Correspondent Name:	BORGWARNER INC. C/O PATENT CENTRAL LLC						
Address Line 1:	1401 Hollywood Blvd.						
Address Line 4:	Hollywood, FLORIDA 33020						
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	DKT10046A						
NAME OF SUBMITTER:	Stephan A. Pendorf						
<p>Total Attachments: 13</p> <p>source=DKT10046A_ASSIGNMENT#page1.tif</p> <p>source=DKT10046A_ASSIGNMENT#page2.tif</p> <p>source=DKT10046A_ASSIGNMENT#page3.tif</p> <p>source=DKT10046A_ASSIGNMENT#page4.tif</p>							

OP \$40.00 13813169

source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page5.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page6.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page7.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page8.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page9.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page10.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page11.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page12.tif  
source=DKT10046A\_ASSIGNMENT#page13.tif

**ASSIGNMENT**

In consideration of the payment by ASSIGNEE to ASSIGNOR of valuable consideration, receipt whereof is hereby acknowledged, and for other good and valuable consideration,

ASSIGNOR                    Ulrich MAAS  
                                 Hangen-Welsheimer-Str. 43  
                                 55234 Eppelsheim  
                                 Germany

                                 Norbert WALTER (DECEASED)  
                                 Mussbacherstr. 54  
                                 67067 Ludwigshafen  
                                 Germany

LEGAL REPRESENTATIVE OF NORBERT WALTER:  
Dorothea WALTER  
Mussbacherstr. 54  
67067 Ludwigshafen  
Germany

hereby sell, assign and transfer to

ASSIGNEE                    BorgWarner Inc.  
                                 3850 Hamlin Road  
                                 Auburn Hills, Michigan 48326  
                                 USA

and the successors, assigns and legal representatives of the ASSIGNEE, the entire right, title and interest for the United States and its territorial possessions, and countries foreign thereto, in and to any and all improvements which are disclosed in the invention entitled "TURBOCHARGER", and which is found in U.S. Patent Application Serial Number 13/813,169 filed January 30, 2013, (I hereby authorize and request our attorneys Patent Central LLC of 1401 Hollywood Blvd., Hollywood, Florida 33020, to insert the application number and filing date of said application when known) or any continuation, divisional, renewal, or substitute thereof, and as to letters patent any reissue or

re-examination thereof, including the right to claim priority under 35 U.S.C. §119, and I request the Commissioner of Patents to issue any Letters Patent granted upon the invention set forth in the application to the ASSIGNEE, its successors and assigns; and we will execute without further consideration all papers deemed necessary by the ASSIGNEE in connection with the United States application when called upon to do so by the Assignee;

ASSIGNOR hereby covenant that no assignment, sale, agreement or encumbrance has been made or will be made or entered into which would conflict with this Assignment;

ASSIGNOR further covenant that ASSIGNEE will, upon its request, be provided promptly with all pertinent facts and documents relating to said invention and said Letters Patent and legal equivalents as may be known and accessible to ASSIGNOR and will testify as to the same in any interference, litigation or proceeding related thereto and will promptly execute and deliver to ASSIGNEE or its legal representatives any and all papers, instruments or affidavits required to apply for, obtain, maintain, issue or enforce said application, said invention and said Letters Patent and said equivalents thereof which may be necessary or desirable to carry out the purposes thereof.

Date: 15.12.2011

Ulrich Maas  
Ulrich MAAS

U.S. Application No. 13/813,169  
Attorney Docket: DKT10046A  
Assignment

Date: Dec 17, 2011

D. Walter  
Dorothea WALTER

(Legal Representative of the deceased inventor Norbert WALTER)

(Legalization not required for recording but is prima facie  
evidence of execution under 35 U.S.C. §261.)

File Number:  
8b VI 707/10

## District Court Ludwigshafen am Rhein

### CERTIFICATE OF INHERITANCE

Norbert Walter, born February 4, 1965, last domicile Ludwigshafen/Rhein,

Deceased on August 28, 2010, in Mannheim,

Succeeded by his legal heirs:

His widow

Dorothea Walter, maiden name: Duffner, born April 19, 1961, domiciled Mussbacher Str. 54,  
67067 Ludwigshafen/Rhein,

one half

His kids

Michael Walter, born, April 4, 1997, domiciled Mussbacher Str. 54, 67067 Ludwigshafen/  
Rhein,

each one quarter.

Ludwigshafen/Rh., November 25, 2010  
District Court – Probate Court

(signed Eberle)  
Registrar

Transcription:  
Ludwigshafen/Rhein, November 25, 2010  
Probate Court Office

(Seiler) Judicial Employee

Aktenzeichen:  
8b VI 707/10



Abschrift

## Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

### E r b s c h e i n

Der am 4.2.1965 geborene, zuletzt in Ludwigshafen/Rhein  
wohnhaft gewesene

Norbert Walter,

ist am 29.8.2010 in Mannheim gestorben

und wird auf Grund Gesetzes beerbt von

seiner Witwe

Dorothea Walter geb. Duffner, geb. am 19.4.1961, wh. Mußbacher-  
Str. 54, 67067 Ludwigshafen/Rhein

zu 1/2

seinen Kindern


Michael Walter, geb. am 4.4.1997, wh. Mußbacher Str. 54, 67067  
Ludwigshafen/Rhein

Christian Walter, geb. am 18.10.2001, wh. Mußbacher Str. 54,  
67067 Ludwigshafen/Rhein

zu je 1/4.

Ludwigshafen/Rh., den 25.11.2010  
Amtsgericht - Nachlaßgericht -

(gez. Eberle)  
Rechtspfleger

Fürwichtige Abschrift:  
Ludwigshafen/Rhein, den 25.11.2010  
Geschäftsstelle des Nachlaßgerichts:

(Seiler) Justizbeschäftigte

PATENT  
REEL: 029813 FRAME: 0291

BorgWarner  
Engine Group

BorgWarner  
Turbo Systems  
Engineering GmbH

Postfach  
14 80  
Marnheimer  
Strasse 85/87

D-67287  
Kirchheimbolanden  
D-67292  
Kirchheimbolanden

Telefon  
0 63 52/403-0  
Fax  
0 63 52/403-18 66



**BorgWarner**  
**Turbo & Emissions Systems**

## ARBEITSVERTRAG

Zwischen der

**BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH**  
**Marnheimerstraße 85/87**  
**67292 Kirchheimbolanden**

*-Arbeitgeberin-*

und Herrn

**Norbert Walter**  
**Mußbacher Strasse 54**  
**67067 Ludwigshafen**

geb. am 04.02.1965

nachfolgend kurz "Mitarbeiter" genannt,

wird vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der ärztlichen Einstellungsuntersuchung Folgendes vereinbart:

### § 1 Inhalt und Dauer des Arbeitsverhältnisses / Probezeit

1.1 Der Mitarbeiter wird ab dem ~~01.11.2007~~, ggf. früher als

**Versuchingenieur**

für die Arbeitgeberin tätig.

1.2 Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

### § 2 Arbeitszeit / Mehrarbeit

2.1 Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters beträgt 40 Stunden, ausschließlich der Pausen.

2.2 Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit, die Lage der Pausen sowie die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage richten sich nach den jeweils gültigen betrieblichen Regelungen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen nach den arbeitgeberseitigen Weisungen.

BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Hans-Peter Schmalzl,  
Judy M. McNamara, Vincent L. Lichtenberger  
Sitz der Gesellschaft: Kirchheimbolanden

Registriergericht Kaiserslautern, HRB 2169 ROCK

Bankadresse:  
Deutsche Bank AG, Heidelberg

USt - ID Nr.: DE 814370031  
USt - Nr. 32019/09001

Kto-Nr.  
22 5441

IBAN  
DE 98 8727 0003 0022 3441 00

BLZ  
672 700 03

SWIFT  
DEUT DE SM 672

17.09.07 *gef. Walter*

**PATENT**

**REEL: 029813 FRAME: 0292**



**BorgWarner  
Engine Group**

**BorgWarner  
Turbo Systems  
Engineering GmbH**

**Postfach  
14 80  
Mannheimer  
Strasse 85/87**

**D-67287  
Kirchheimbolanden  
D-67292  
Kirchheimbolanden**

**Telefon  
0 63 52/403-0  
Fax  
0 63 52/403-16 66**



**BorgWarner  
Turbo & Emissions Systems**

## ARBEITSVERTRAG

Zwischen der

**BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH  
Mannheimerstraße 85/87  
67292 Kirchheimbolanden**

*-Arbeitgeberin-*

und Herrn

**Norbert Walter  
Mußbacher Strasse 54  
67067 Ludwigshafen**

geb. am 04.02.1965

nachfolgend kurz "Mitarbeiter" genannt,

wird vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der ärztlichen Einstellungsuntersuchung Folgendes vereinbart:

### § 1 Inhalt und Dauer des Arbeitsverhältnisses / Probezeit

1.1 Der Mitarbeiter wird ab dem 01.11.2007, ggf. früher als

#### **Versuchsingenieur**

für die Arbeitgeberin tätig.

1.2 Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

### § 2 Arbeitszeit / Mehrarbeit

2.1 Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters beträgt 40 Stunden, ausschließlich der Pausen.

2.2 Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit, die Lage der Pausen sowie die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage richten sich nach den jeweils gültigen betrieblichen Regelungen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen nach den arbeitgeberseitigen Weisungen.

BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Hans-Peter Schmalz,  
Judy M. McNamara, Vincent L. Lichtenberger  
Sitz der Gesellschaft: Kirchheimbolanden

Registergericht Kalserslautern, HRB 2159 ROCK

Bankadresse:  
Deutsche Bank AG, Heidelberg

USt - ID Nr.: DE 814370031  
USt - Nr. 32010/09001

Kto-Nr.  
22 5441

IBAN  
DE 98 6727 0003 0022 5441 00

BLZ  
672 700 03

SWIFT  
DEUT DE SM 672

**PATENT**

**REEL: 029813 FRAME: 0293**



- 2.3 Als Arbeitsort wird Kirchheimbolanden vereinbart. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, seine Tätigkeit bei Bedarf und/oder nach entsprechender Anordnung vorübergehend auch an einem anderen Arbeitsort, z.B. beim Kunden, zu verrichten. Die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Bedarf im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs Mehrarbeit (Überstunden) zu leisten.

### **§ 3 Vergütung / Freiwillige Leistungen**

- 3.1 Der Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von
- 3.2 Zusätzlich erhält der Mitarbeiter mit den Juni- und Novembervergütungen eines jeden Jahres jeweils 0,7-Bruttomonatsgehälter ausgezahlt. Im Eintrittsjahr und im Jahr des Ausscheidens werden die zusätzlichen Gehälter anteilig nach der auf das Jahr entfallenden Anstellungszeit berechnet.
- 3.3 Die Vergütung ist jeweils zum Monatsletzten bargeldlos auf ein von dem Mitarbeiter zu benennendes Konto zu bezahlen.
- 3.4 Die Angemessenheit der Vergütung wird jährlich einmal (möglichst im Januar) überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nächste Überprüfung erfolgt erstmals im Jahr 2009.
- 3.5 Leistungen jedweder Art (z.B. Zulagen, Zuschüsse, Gratifikationen, Sonderzahlungen), die über die unter Ziff. 3.1. und 3.2. vereinbarte Vergütung hinausgehen, sind ausdrücklich freiwillig. Auch nach wiederholter vorbehaltloser Gewährung entsteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.
- 3.6 Unbeschadet der Rechte auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub wird nur tatsächlich geleistete Arbeit vergütet.
- 3.7 Die Arbeitgeberin ist berechtigt, mit Rückzahlungsforderungen gegen rückständige oder nach der Kündigung bzw. Aufhebungsvereinbarung fällig werdende Vergütungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsschutzvorschriften aufzurechnen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, irrtümlich erhaltene Überzahlungen unverzüglich anzuzeigen und zurückzuzahlen.

### **§ 4 Erholungsurlaub / Freistellung**

Dem Mitarbeiter stehen kalenderjährlich 30 Arbeitstage Erholungsurlaub zu. Im Ein- und Austrittsjahr besteht Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubsanspruchs für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Dauer und zeitliche Lage des Erholungsurlaubs sind unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange mit der Arbeitgeberin abzustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Arbeitsverhinderung / Krankheit**

- 5.1 Der Mitarbeiter ist verpflichtet der Arbeitgeberin jede Dienstverhinderung sowie ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich, d.h. regelmäßig am Tage der Verhinderung vor Arbeitsbeginn, anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

- 5.2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am 4. Kalendertag vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, am ersten Arbeitstag nach Ablauf des in der vorhergegangenen Bescheinigung angegebenen Zeitraumes, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 5.3 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Arbeitgeberin bei Schädigung durch einen Dritten das schädigende Ereignis sowie sämtliche zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderliche Angaben unverzüglich mitzuteilen. Er ist nicht berechtigt, dem schädigenden Dritten bzw. dessen Versicherung gegenüber, irgendwelche die Arbeitgeberin bindende Erklärungen abzugeben. Im Falle einer Drittschädigung tritt der Mitarbeiter - soweit nicht ein gesetzlicher Forderungsübergang stattfindet (z.B. § 6 EFZG) - schon jetzt alle Ansprüche gegen den Drittschädiger an die Arbeitgeberin ab, soweit diese Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an den Mitarbeiter auch über das gesetzlich geschuldete Maß hinaus oder Zuschüsse zum Krankengeld leistet.

## **§ 6 Abtretung, Verpfändung**

- 6.1 Der Mitarbeiter darf seine Vergütungsansprüche ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die Arbeitgeberin weder verpfänden noch abtreten.
- 6.2 Der Mitarbeiter hat die durch eine Pfändung oder Abtretung erwachsenden Kosten zu tragen. Die zu ersetzenden Kosten werden pauschaliert und betragen je zu berechnender Pfändung, Verpfändung oder Abtretung € 15,00, je notwendigem Schreiben € 5,00 und je notwendig werdender Überweisung € 4,00. Die Arbeitgeberin ist berechtigt, bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten, diese in Ansatz zu bringen. Der Mitarbeiter ist berechtigt, den Nachweis darüber zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang entstanden ist.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Geheimhaltung / Geschenke**

- 7.1 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zu Kenntnis gelangen während des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren und erhaltene Anweisungen zur Geheimhaltung zu erfüllen. Er verpflichtet sich insbesondere, Geheimhaltungsvereinbarungen, die zwischen der Arbeitgeberin und deren Kunden in Bezug auf Produkte, Herstellungsverfahren und/oder Aufträge geschlossen werden, strikt einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Arbeitgeberin ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine Weisung des Arbeitgebers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt einen wichtigen Grund dar, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 7.2 Es ist dem Mitarbeiter untersagt, Geschenke jedweder Art oder Vergünstigungen von Lieferanten oder Kunden der Arbeitgeberin entgegenzunehmen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitgeberin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Geschenke oder Vergünstigungen angeboten oder gewährt werden. Gewährte Geschenke oder eingeräumte Vergünstigungen sind an die Arbeitgeberin herauszugeben. Von dem Verbot und der Herausgabepflicht nicht umfasst sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke wie z.B. Taschenkalender, Kugelschreiber usw. Im Wert von bis zu € 10,-.

## **§ 8 Nebentätigkeit**

Das Bestehen oder die Übernahme jeder auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, auch die tätige Beteiligung an anderen Unternehmen, die Mitgliedschaft in Organen fremder Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Arbeitgeberin. Dies gilt auch für direkte oder indirekte Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Mitarbeiter durch seine Stellung oder Tätigkeit bei uns einen direkten Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen ausüben kann. Nebentätigkeiten, die die Arbeitsleistung des Mitarbeiters oder die Interessen der Arbeitgeberin in sonstiger Weise (z.B. Konkurrenz/Wettbewerb) beeinträchtigen können, sind nicht statthaft.

## **§ 9 Spesen und Reisekosten**

Bei genehmigten, betrieblich bedingten Reisen gilt hinsichtlich der Erstattung von Reise- und Kfz-Kosten sowie der Spesensätze die Reisekostenordnung der Arbeitgeberin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Kündigung**

- 10.1 Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit von beiden Seiten unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats und nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Für die Arbeitgeberin geltende verlängerte Kündigungsfristen gelten gleichermaßen für den Mitarbeiter.
- 10.2 Das Arbeitsverhältnis endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Monats in dem der Mitarbeiter einen Anspruch auf den Bezug ungekürzter Altersrente hat. Eine Kündigung vor Dienstantritt ist unzulässig. Eine außerordentliche Kündigung gilt gleichzeitig als vorsorgliche ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Zeitpunkt.
- 10.3 Während der Kündigungsfrist ist die Arbeitgeberin berechtigt, den Mitarbeiter unter Fortzahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung und unter Anrechnung von Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben von der Arbeit freizustellen. Entsprechendes gilt bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 10.4 Der Mitarbeiter ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei erfolgter Freistellung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, alle im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten und die Arbeitgeberin und ihre Interessen berührenden Schriftstücke nebst Abschriften und Durchschlägen einschließlich der die dienstliche Tätigkeit betreffenden eigenen Aufzeichnungen, alle auf elektronischen und sonstigen Datenträgern erfassten Daten und Aufzeichnungen einschließlich der jeweiligen Datenträger sowie alle ihm von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten oder überlassenen Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an die Arbeitgeberin zurückzugeben und die Vollständigkeit der Herausgabe zu bescheinigen. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich dieser Unterlagen und Gegenstände sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Arbeitnehmererfindungen / Urheber- und Nutzungsrechte**

Für die Behandlung von Dienstlerfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Arbeitgeberin am Know-how und an den urheberrechtlich schutzfähigen oder geschützten Arbeitsergebnissen ein ausschließliches unentgeltliches, unwiderrüfliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zusteht. Der

Mitarbeiter erhält ein nichtausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares unentgeltliches Nutzungsrecht nur für eigene wissenschaftliche Zwecke. Das Arbeitsergebnis im Sinne dieser Vereinbarung besteht aus allen bei oder in Zusammenhang mit der Planung, Vorentwicklung, Entwicklung, Prototypenfertigung, der Produktanlaufphase sowie der Serienproduktion von Zulieferteilen für die Automobilindustrie vom Mitarbeiter entdeckten, erfundenen, erstellten und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen/Musterstücken, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen.

## § 12 Datenverarbeitung / -schutz

Der Mitarbeiter erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, dass zum Zwecke einer effektiven Personalverwaltung personenbezogene und personenbeziehbare Daten auf Datenträgern/Spelchermedien erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

## § 13 Wettbewerbsverbot mit Vertragsstrafe

- 13.1 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer von 1 Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weltweit nicht für ein Unternehmen direkt oder indirekt, selbständig oder unselbständig tätig zu sein oder ein Unternehmen zu errichten, erwerben oder sich daran zu beteiligen, das mit der Arbeitgeberin oder deren Rechtsnachfolger in Wettbewerb steht. Dies gilt nicht, falls das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet wird.
- 13.2 Als Wettbewerbsunternehmen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jedes betriebene Unternehmen (einschließlich abhängiger Unternehmen und Betriebe sowie Neben- und Filialbetriebe) anzusehen, das sich mit der Entwicklung, Konstruktion oder Herstellung oder mit dem Vertrieb von Turboladertechnologien, -teilen und -systemen für den Einsatz in Kraftfahrzeugen befasst oder befassen will.
- 13.3 Für die Dauer des Wettbewerbsverbots erhält der Mitarbeiter monatlich für diese Zeit eine Entschädigung in Höhe von 1/12 von 75 % der zuletzt für ein Jahr bezogenen vertragsgemäßen Leistungen. Die Entschädigung ist am Schluss des jeweiligen Monats fällig. Auf sie wird angerechnet, was der Mitarbeiter während der Dauer des Wettbewerbsverbots durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, sofern dieser Verdienst und die Entschädigung zusammengerechnet um mehr als 1/10, bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Mitarbeiter an einen anderen Ort um mehr als 1/4 die bisherigen Bezüge übersteigen.
- 13.4 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, der Arbeitgeberin jederzeit auf Verlangen sowie unaufgefordert spätestens am Schluss eines jeden Kalendervierteljahres Auskunft über die Höhe seines Erwerbs zu erteilen sowie Namen und Anschrift eines neuen oder weiterer künftiger Arbeitgeber/s, die dort ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen sowie den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.
- 13.5 Der Mitarbeiter verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung des Wettbewerbsverbots an die Arbeitgeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von € 15.000,00 ohne Schadensnachweis zu zahlen. Daneben verpflichtet sich der Mitarbeiter, für den Fall der Verletzung des Wettbewerbsverbots der Arbeitgeberin den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung des Wettbewerbsverbots bleibt hiervon unberührt. Während der Dauer des Wettbewerbsverstoßes entfällt die Zahlung der o.g. Karenzentschädigung.

- 13.6 Die Arbeitgeberin kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einseitige schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot verzichten. Die Karenzentschädigung ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Erklärung des Verzichts zu zahlen. Kündigt die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis aus einem in einem vertragswidrigen Verhalten des Mitarbeiters liegenden wichtigen Grund, wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn sie dem Mitarbeiter vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich mitteilt, dass sie sich nicht an die Vereinbarung gebunden hält.
- 13.7 Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB. § 7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

#### **§ 14 Vorschüsse und Darlehen**

Vorschüsse und Darlehen werden im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des noch offenen Restbetrages ohne Rücksicht auf die bei der Hingabe getroffenen Vereinbarungen mit dem rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen gekündigt hat oder der Mitarbeiter aus einem zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grunde gekündigt und hierauf hingewiesen hat.

#### **§ 15 BorgWarner Verhaltenskodex**

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die im jeweils gültigen BorgWarner Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Er bestätigt ausdrücklich ein Exemplar des BorgWarner Verhaltenskodex (Stand 2004) ausgehändigt erhalten zu haben.

#### **§ 16 Personalfragebogen**

Der vom Mitarbeiter ausgefüllte Personalfragebogen ist beigeheftet und Bestandteil dieses Vertrages. Der Mitarbeiter bestätigt, dass er die Fragen ordnungs- und wahrheitsgemäß beantwortet hat und verpflichtet sich, jedwede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 17 Ausschlussfrist**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht gegenüber der anderen Vertragspartei innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden und fällig ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Ausschlussfrist gilt nicht bei der Haftung wegen Vorsatzes.


#### **§ 18 Schriftformerfordernis / Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel / Vertragsaus-händigung**



- 18.1 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass keine Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien getroffen wurden. Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der wechselseitigen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.



- 18.2 Gesetzliche Regelungen und ggf. geltende Betriebsvereinbarungen können in der Personalabteilung eingesehen werden.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 18.4 Beide Vertragsparteien bestätigen hiermit, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Kirchheimbolanden, den 23.04.2007

  
BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH

  
i. V. 

  
Mitarbeiter